

Lombardkredit

VERTRAG

zwischen

Swissquote Bank
Chemin de la Crétaux 33
Case postale 319
(nachfolgend als «die Bank» oder «SQB» bezeichnet)

Und

_____, **SQB-Konto Nr.** , _____

(nachfolgend «der Kunde»)

gemeinsam «die Parteien».

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

1. Definitionen

Lombardfazilität («die Fazilität»): Die Bank ermächtigt den Kunden, sein Konto zu überziehen, unter der Bedingung, dass der gesamte Sollsaldo durch die Verpfändung aller Forderungen und Wertpapiere im Kundendepot gedeckt ist.

Lombardlimite («Limite»): Maximalbetrag (ausgedrückt in Schweizer Franken) der Fazilität.

Beanspruchung der Lombardfazilität («Beanspruchung der Fazilität»): Gesamter Sollsaldo der Kontokorrentkonten des Kunden.

Allgemeine Faustpfandverschreibung: Dokument, das der Kunde mit den SQB-Kontoeröffnungsunterlagen erhält und das von jedem Kunden, der eine Lombardfazilität in Anspruch nehmen möchte, obligatorisch unterzeichnet werden muss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Depotreglement: Dokument, das der Kunde mit den SQB-Kontoeröffnungsunterlagen erhält und das von jedem Kunden unterzeichnet werden muss.

2. Vertragsumfang

Der vorliegende Vertrag definiert die Bedingungen und Modalitäten der vom Kunden beantragten und von der Bank genehmigten Fazilität. Die Allgemeine Faustpfandverschreibung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement der Bank bilden einen integralen Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

3. Vertragsgegenstand

a. Gewährung einer Lombardfazilität

Durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags gewährt die Bank dem Kunden auf dessen Gesuch hin eine Fazilität. Die Fazilität wird dem Kunden im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung für eine unbeschränkte Dauer gewährt. Sie ist von beiden Parteien jederzeit und mit sofortiger Wirkung per eingeschriebenem Brief kündbar. Der Sollsaldo wird im Falle einer Vertragskündigung zur Zahlung fällig und ist durch den Kunden umgehend zu begleichen.

Die Bestimmungen der Fazilitätsbeanspruchung werden im Folgenden spezifiziert.



b. Lombardlimite

Die ursprüngliche Limite und jede spätere Änderung der Limite, in Schweizer Franken (CHF) oder Gegenwert in US-Dollar (USD) oder Euro (EUR) zum Tageskurs, werden dem Kunden über einen von der Bank für geeignet erachteten Kommunikationsweg, zum Beispiel über das Online-Konto des Kunden, mitgeteilt.

Die Bank kann die Limite jederzeit geringfügig oder stärker ohne die Verpflichtung einer vorherigen Ankündigung herauf- oder herabsetzen. Um über seine aktuelle Limite unterrichtet zu sein, verpflichtet sich der Kunde zur regelmäßigen Kontrolle der von der Bank auf dem von ihr für geeignet erachteten Kommunikationsweg übermittelten Informationen, insbesondere der Informationen, die er über sein Online-Konto erhält.

Die Bank entscheidet, ob sie die Limite manuell oder automatisch ändert.

c. Beanspruchung der Lombardfazilität

Die Fazilität kann vom Kunden nur in Form einer Belastung seines Kontokorrentkontos in Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD) und Euro (EUR) beansprucht werden. Die Limite hat einzig zum Zweck, dem Kunden den Erwerb von Wertpapieren über die Bank zu ermöglichen, und kann vom Kunden für keinen anderen Zweck beansprucht werden.

4. Zinsen

Die Beanspruchung der Fazilität durch den Kunden unterliegt jährlichen Sollzinsen gemäss geltendem Zinssatz, der von der Bank publiziert wird (Tarife auf Anfrage oder unter <http://www.swissquote.ch> erhältlich). Die Zinsen werden dem Kunden per Halbjahresende belastet.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die SQB jederzeit das Recht hat, die geltenden Zinssätze mit sofortiger Wirkung zu ändern und sie entsprechend der Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes anzupassen. Ausserdem behält sich die Bank das Recht vor, abhängig von der Diversifikation oder Nichtdiversifikation des Kundenportefeuilles unterschiedliche Zinssätze anzuwenden.

5. Sicherheiten

Als Sicherheit für die Fazilität, die Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, akzeptiert der Kunde die Verpfändung («Abtretung») aller Forderungen oder Wertpapiere, welche die Bank auf Rechnung des Kunden hält, insbesondere die Verpfändung des Wertschriftendepots bei der Bank.

Die genauen Modalitäten dieser Abtretung werden separat in der Allgemeinen Faustpfandverschreibung geregelt.

6. Merkmale der Lombardfazilität**a. Risiken, die mit der Beanspruchung einer Lombardfazilität verbunden sein können**

Durch die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bestätigt der Kunde, sich der Risiken bewusst zu sein, die mit der Beanspruchung einer Lombardfazilität verbunden sein können. Der Kunde bestätigt insbesondere, sich dessen bewusst zu sein, dass die Beanspruchung einer Fazilität eine Rückzahlungspflicht gegenüber der Bank impliziert. Der Kunde ist sich ferner dessen bewusst, dass die Limite nur aufrechterhalten wird, wenn er der SQB stets genügend hohe Sicherheiten leistet. Die Bank kann für den Fall, dass der Kunde den mit dem vorliegenden Vertrag verbundenen Pflichten nicht nachkommt, nach ihrem eigenen Ermessen zusätzliche Sicherheiten oder Rückzahlungen verlangen, um die Höhe der beanspruchten Limite zu senken. Ferner darf die Bank die Pfandgegenstände einzeln oder in ihrer Gesamtheit verwerten, um die Schuld des Kunden zu verringern.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, sein Konto bei der Bank regelmässig und so oft die Umstände es erfordern einzusehen, um zu überprüfen, ob die Beanspruchung seiner Fazilität stets den gegenüber der Bank geleisteten Sicherheiten entspricht und ob er ganz allgemein alle mit dem vorliegenden Vertrag verbundenen Pflichten einhält.

b. Festlegung der Lombardlimite

Die Limite wird von der SQB gemäss verschiedenen Kriterien festgelegt, insbesondere gemäss dem Belehnungswert der Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Anlagefondsanteile usw.), die sich im Depot des Kunden bei der SQB befinden.

c. Änderung der Limite

Wenn der Belehnungswert des Kundendepots nicht mehr angemessen ist oder wenn die Bank aus irgendwelchen anderen Gründen der Meinung ist, dass sich die Bedingungen verändert haben, welche die Limite gerechtfertigt hatten, so hat die Bank das Recht, die Limite mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigungspflicht zu ändern.

d. Ungenügende Sicherheiten

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden jederzeit die Leistung zusätzlicher Sicherheiten zu verlangen, insbesondere wenn der Belehnungswert des Kundendepots mit Blick auf die Fazilitätsbeanspruchung nicht mehr angemessen ist.

Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, auf einfaches Verlangen der Bank hin, zusätzliche Sicherheiten zu leisten oder die beanspruchte Limite zu reduzieren oder eine geforderte Rückzahlung zu leisten, falls sich der Wert der Pfandgegenstände verringern sollte oder falls die Bank der Ansicht ist, dass der Wert der hinterlegten Wertpapiere nicht hoch genug sein sollte. Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, der Bank jederzeit die für die Aufrechterhaltung der Limite erforderlichen Sicherheiten beizubringen.

e. Verwertung der Sicherheiten durch die Bank

Wenn der Kunde der Forderung der Bank, zusätzliche Sicherheiten zu leisten oder eine teilweise oder gesamthafte Rückzahlung vorzunehmen, innerhalb der vorgegebenen Frist nicht Folge leistet, verfügt die SQB über alle Befugnisse und Vollmachten, einen Teil oder alle der in Pfand gegebenen Wertpapiere nach der ihr angemessen erscheinenden Art zu verwerten und die Bank lehnt ausdrücklich jede Haftung auf Seiten des Kunden ab.

In diesem Fall hat die Bank das Recht, aber nicht die Pflicht, die Pfandgegenstände unverzüglich nach der ihr angemessen erscheinenden Art zu verwerten, ohne sich an die Formvorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu halten. Die Bank kann die Pfandgegenstände namentlich einzeln oder in ihrer Gesamtheit nach ihrem freien Ermessen an der Börse oder am offenen Markt verwerten, wenn

1) der Kunde der Forderung der Bank, einen der Bank geschuldeten Betrag teilweise oder vollständig zurückzuzahlen, nicht Folge leistet, wobei Sollsaldi auf Kontokorrentkonten bei Sicht fällig sind;

2) nach Meinung der Bank die Pfandgegenstände Wert verlieren werden oder bereits eingebüsst haben oder wenn aus anderen Gründen die Deckung nicht ausreicht und der Kunde der Forderung nach zusätzlicher Deckung oder Rückzahlung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht oder nicht ausreichend Folge leistet.

f. Kommunikation

Sämtliche Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden kann per E-Mail erfolgen. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags akzeptiert der Kunde ausdrücklich die Verwendung dieses Kommunikationsmittels.

In diesem Zusammenhang hat sich der Kunde zu versichern, dass die in seinem Kundenprofil aufgeführte E-Mail-Adresse korrekt ist; ausserdem ist er verpflichtet, die an diese Adresse versandte Korrespondenz regelmässig einzusehen. E-Mail-Adressänderungen müssen ins Kundenprofil übertragen werden oder sind der Bank durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen.

7. Forex Ausgleich

Sobald ein Lombardkredit gewährt und aktiviert wurde, wird der Forex Ausgleich automatisch und obligatorisch deaktiviert, so dass es ab diesem Zeitpunkt dem Kunden selbst obliegt, die (Negativ- oder Positiv-)Salden seiner Konten in CHF, EUR, USD oder einer anderen, online auf der SQB-Website handelbaren Auslandswährung zu verwalten.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement von SQB bilden einen integralen Bestandteil des vorliegenden Vertrags und müssen vom Kunden anerkannt und unterzeichnet werden. Artikel 30 dieser Geschäftsbedingungen ist insbesondere in Bezug auf das Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank anwendbar. Der vorliegende Vertrag gilt als eine Schuldanererkennung im Sinne von Artikel 82 SchKG für den vom Kunden genutzten Fazilitätsbetrag zuzüglich Zinsen und Kosten.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dieser Urkunde stehenden Streitigkeiten ist Gland. Die SQB ist jedoch befugt, ihre Rechte auch vor den Gerichten am Wohnsitz des Kunden oder allen anderen zuständigen Behörden geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Ort und Datum: _____

Swissquote Bank

Der Kunde



Marc Bürki
CEO
Managing Director



Jürg Schwab
Head Treasury & Trading
Director

Unterschrift